
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 12.08.2020

Seite 515

Nr. 74

**Erste Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
vom 11. August 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für gesundheitsökonomische Forschung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 267 / Nr. 26) wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel** wird in Satz 2 die Angabe „RWI“ durch die Wörter „RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (im Folgenden RWI genannt)“ ersetzt.
2. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1 Nr. 3** werden nach dem Wort „Gesundheitsökonomik“ die Wörter „und die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor für Arbeitsmarkt und nach den Wörtern „sowie die“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - b. In **Abs. 2 Nr. 1** werden die Wörter „Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI)“ durch die Angabe „RWI“ ersetzt.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 2 Nr. 1** werden jeweils die Wörter „Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung“ durch die Angabe „RWI“ ersetzt.
 - b. Der bisherige **Absatz 7** wird zu Abs. 6.
 - c. Im neuen **Abs. 6 S. 3** werden die Wörter „im Sinne von § 5 Abs. 6“ gestrichen.
 - d. Der bisherige **Absatz 6** wird zu Abs. 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.07.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

